

## **0.1 Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Bauarbeitenverordnung, BauAV– revidiert per 1. Januar 2005)**

Folgende Ausschnitte aus dem Unfallversicherungsgesetz sind für uns relevant:

Allgemein:

### **2. Kapitel, Artikel 7** Rettung von Verunfallten

<sup>1</sup> Die Rettung von Verunfallten muss gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die Notrufnummern der Rettungsdienste (z.B. Arzt, Spital, Ambulanz, Polizei, Feuerwehr, Helikopter) der nächsten Umgebung in geeigneter Form bekanntzugeben.

### **2. Kapitel, 4. Abschnitt, Art. 18** Andere Absturzsicherungen

<sup>1</sup> Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 14 oder eines Gerüsts nach Artikel 17 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Schutznetze, Seilsicherung oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Absturzhöhe bei Abstürzen ins Schutznetz darf nicht mehr als 6m, diejenige bei Abstürzen ins Fanggerüst nicht mehr als 3m betragen.

### **2. Kapitel, 6. Abschnitt, Art. 24** Aussergewöhnliche Gefährdung

<sup>2</sup> Es ist eine Organisation einzurichten, welche die Rettung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jederzeit gewährleistet.

### **3. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 26** Schutz vor Stürzen über den Dachrand

<sup>1</sup> An Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von 3m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. Einer Absturzkante darf sich nur gesichert genähert werden.

<sup>2</sup> In Gebäudeinnern sind Massnahmen gegen Absturz, unabhängig des Abstandes zwischen den Tragelementen, erforderlich.

Branchenspezifisch:

### **9. Kapitel, Art. 82** Bestimmungen für Arbeiten am hängenden Seil

<sup>1</sup> Für Arbeiten am hängenden Seil dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> Es müssen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so eingesetzt werden, dass sie sich gegenseitig überwachen können.

<sup>3</sup> Das Seilsystem muss über mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile verfügen, wobei eines als Zugangs-, Absenk- oder Haltemittel (Arbeitsseil) und das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil) dient.

<sup>4</sup> Die Verwendung eines einzigen Seiles kann zugelassen werden, wenn in Übereinstimmung mit der Risikobewertung die Verwendung eines zweiten Seiles eine grössere Gefährdung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Arbeiten bewirken würde. Es müssen andere geeignete Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen werden.